

2. Änderungssatzung vom zur Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646), und des § 9 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach vom 20.02.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 54 v. 05.03.1998, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 54 v. 05.03.1998), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.09.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 217 v. 15.09.1998, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 217 v. 15.09.1998) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Eisenach vom 03.06.2002 (Thür. Allgemeine Nr. 138 v. 17.06.2002, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 138 v. 17.06.2002), geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.07.2005 (Thür. Allgemeine Nr. 162 v. 14.07.2005, Eisenacher Presse - Thür. Landeszeitung Nr. 162 v. 14.07.2005), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Teilnahmegebühren sind mit Beginn des Kurses oder Lehrganges, bei Quereinsteigern mit dem Einstieg fällig.

(2) Die Gebühren für Teilnahmebestätigungen nach § 5 Abs. 2 sind mit der Aushändigung der Teilnahmebestätigung fällig.

(3) Die Gebühren werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.“

2. In § 5 Abs. 1 werden die ehemaligen Buchst. a) – n) durch die neuen Buchst. a) – m) wie folgt ersetzt:

<i>„a) Allgemeinbildende Lehrgänge, Vorbereitung auf den Realschulabschluss</i>	<i>0,70 €</i>
<i>b) Politische und kulturelle Bildung; Recht</i>	<i>2,20 €</i>
<i>c) Sprachenkurse</i>	
<i>- Stufe A 1</i>	<i>2,00 €</i>

- Stufe A 2	2,20 €
- mit speziellen Anforderungen (Fachsprache, Intensivwochen)	2,75 €
d) Berufliche Fort- und Weiterbildung	2,00 €
e) Maschinenschreiben am PC	2,75 €
f) Computerkurse	2,75 €
g) Computerkurse mit speziellen Anforderungen	3,60 €
h) Kurse für Psychologie, Pädagogik, Religionsgeschichte und Kunstgeschichte	2,20 €
i) Kreative Freizeitgestaltung	2,00 €
j) Gesundheitsbildung	2,40 €
k) Einzelveranstaltungen / Kompaktkurse	3,00 €
l) Tanzkurs	2,70 €
m) Naturwissenschaften	2,50 €

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten „die Mindestteilnehmerzahl“ die Worte „bei Kurs-/ Lehrgangsbeginn“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird gestrichen.

c) Die ehemaligen Abs. 5 – 7 werden zu den neuen Abs. 4 – 6.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird ein neuer Abs. 2 wie folgt eingefügt:

„(2) Personen, die im Mehrschichtsystem arbeiten, wird nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihres Arbeitgebers eine Gebührenermäßigung von 50 % der Kurs-/ Lehrgangsgebühr gewährt.“

b) Die ehemaligen Abs. 2 – 4 werden zu den neuen Abs. 3 – 5.

c) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag ist unverzüglich nach Eintritt des Verhinderungsgrundes zu stellen.“

d) Nach Abs. 5 wird ein neuer Abs. 6 wie folgt angefügt:

„(6) Über die Erstattung der Gebühren entscheidet der Leiter der Volkshochschule im Einzelfall. Eine Erstattung nach Beendigung des Kurses/Lehrganges ist nicht mehr möglich.“

§ 2
In - Kraft - Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Siegel)

Matthias Dohr
Oberbürgermeister